



Vertrauensanwalt für die  
Berliner Verwaltung

Rechtsanwalt Fabian Tietz

# **11. TÄTIGKEITSBERICHT DES VERTRAUENSANWALTES FÜR DIE BERLINER VERWALTUNG**

**BERICHTSZEITRAUM 01.08.2022 BIS 31.01.2023**

**BERLIN, MÄRZ 2022**

Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung  
Rechtsanwalt Fabian Tietz  
Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin  
vertrauensanwalt@langer-tietz.de  
[www.berlin.de/sen/justva/ueber-uns/beauftragte/vertrauensanwalt/](http://www.berlin.de/sen/justva/ueber-uns/beauftragte/vertrauensanwalt/)

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	4
Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingung .....	5
Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum .....	7
Nachtrag zu Hinweisen aus vorherigen Berichtszeiträumen.....	13
Statistik der bisherigen Tätigkeit .....	14
Wahrgenommene Termine.....	14
Fazit und Ausblick.....	15

## Einleitung

Berlin verfügt seit dem 01.10.2011 über einen Vertrauensanwalt zur Bekämpfung von Korruption. Der Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung stellt die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells zur Korruptionsbekämpfung und -prävention in Berlin dar. Zusammen mit einem Sonderdezernat bei der Generalstaatsanwaltschaft (seit dem 01.01.2023) (erste Säule), der bei der Generalstaatsanwaltschaft angesiedelten Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung (zweite Säule) und der Arbeitsgruppe Antikorruption (dritte Säule) wird damit die Korruptionsbekämpfung im Land Berlin gestärkt und den Anliegen der Hinweisgeber auch politisch mehr Gewicht verliehen. Gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung wird die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes ressortübergreifend für die Berliner Hauptverwaltung und darüber hinaus für diejenigen Bezirksverwaltungen und Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung ausgeübt, die ihre Teilnahme an dieser vertraglichen Vereinbarung erklärt haben. Dies sind derzeit die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Pankow, Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Steglitz-Zehlendorf sowie als Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und die Unfallkasse Berlin.

Zu den Aufgaben des Vertrauensanwalts gehört es, halbjährlich einen Bericht über die eingegangenen Hinweise zu erstellen. Mit dem vorliegenden elften Bericht wird erneut die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung dargestellt.

Die Wiedergabe der von den Hinweisgebern angezeigten Sachverhalte erfolgt in anonymisierter Form. Soweit von einem Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung die Rede ist, ist damit ein Fehlverhalten mit korruptionsrechtlichem Einschlag („zum Nachteil insbesondere der finanziellen Interessen des Landes Berlin“) gemeint. Denn nur für ein solches Fehlverhalten ist die Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung eröffnet.

Ausdrücklich nicht in die Statistik aufgenommen wurden E-Mails, die an eine unüberschaubare Zahl von Adressaten, u.a. an die Bundesregierung, gerichtet sind und deren Inhalt erkennbar nichts mit Korruptionsfragen zu tun hat. Ferner wurden keine Hinweise aufgenommen, für die der Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung offensichtlich örtlich nicht zuständig ist.

## Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingung

In § 37 Abs. 1 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz ist festgelegt, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gilt, wenn gegenüber einer außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat angezeigt wird. Auf diese Regelung ist wiederum in § 50 des Landesbeamtengesetzes von Berlin Bezug genommen worden.

Hier heißt es: „Die Bestimmung von weiteren Behörden und außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt durch Rechtsverordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“. Eine derartige Rechtsverordnung liegt durch die vom Senator für Inneres und Sport am 06. September 2013 erlassene Verordnung zur Bestimmung von außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes (AußerdienstlStVO) vor. Hierdurch wird nunmehr Beschäftigten des Landes Berlin die Möglichkeit eröffnet, sich als hinweisgebende Person an eine außerdienstliche Stelle, d.h. den Vertrauensanwalt zu wenden, um Korruption zu verhindern ohne gegen die dienstrechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu verstoßen.

Die Aufgabe des Vertrauensanwaltes besteht darin, konkrete Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten (vgl. §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches) oder andere schwerwiegende Verfehlungen zu Lasten insbesondere der finanziellen Belange des Landes Berlin zu ermitteln. Hierbei hat er jeden Hinweis auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts entsprechend § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung zu prüfen und auf der anderen Seite zu gewährleisten, dass die hinweisgebende Person nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs- oder zivilrechtlichen Fragen klären zu lassen.

Gegenstand der Leistung des Vertrauensanwalts ist die laufende Beratung von hinweisgebenden Personen als unabhängiger Ansprechpartner.

Die Tätigkeit lässt sich wie folgt zusammenfassen

1. Hinweise werden entgegengenommen und auf Glaubhaftigkeit überprüft;
2. Die Hinweise werden juristisch dahingehend geprüft, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 StPO vorliegt. Der Vertrauensanwalt darf zwar keine eigenen Ermittlungen anstellen, ist aber berechtigt weitere Unterlagen abzufordern;
3. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts erfolgt die Weitergabe des Hinweises an die „Zentralstelle Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin;

4. Bei dem Verdacht einschlägigen Verwaltungsfehlverhaltens wird der Sachverhalt den Anti-Korruptionsbeauftragten bzw. den Leitern der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung der betroffenen Behörde mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung zugeleitet;
5. Nach Abgabe des Vorganges übernimmt der Vertrauensanwalt die Steuerung der Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und leitender Behörde.
6. Bei Vorliegen einer vorsätzlichen Falschaussage der hinweisgebenden Person ist die entsprechende Behörde in Kenntnis zu setzen.

Laut Vertragstext ist der Vertrauensanwalt berechtigt, der hinweisgebenden Person Anonymität zuzusichern, wovon die hinweisgebenden Personen überwiegend Gebrauch machen. Die Angaben der hinweisgebenden Person zur Identität unterliegen laut Vertragstext grundsätzlich der Vertraulichkeit, es sei denn, die hinweisgebende Person möchte dies ausdrücklich nicht oder es handelt sich erkennbar um eine vorsätzliche Falschaussage. Darüber hinaus ist auch auf die standesrechtliche Regelung des § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung hinzuweisen. Hiernach ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung beinhaltet es, sowohl im eigenen Interesse der hinweisgebenden Person wie auch im Interesse des Landes Berlin, die Wahrung der Anonymität zu ermöglichen. Mithin unterliegen alle Erkenntnisse zu der hinweisgebenden Person und den von ihr/ihm gemachten Angaben der Verschwiegenheitspflicht des Mandates.

# Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum

1.

**Eingangsdatum:**

19.09.2022

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom u.a. 19.09.2022 zeigte eine hinweisgebende Person Unregelmäßigkeiten in Bezug auf eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Sozialamt eines Berliner Bezirkes an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Die hinweisgebenden Personen wurden darauf hingewiesen, dass Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung nicht für allgemeine Rechtsanfragen und die Vertretung innerhalb individueller Rechtsstreitigkeiten zuständig sei.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

2.

**Eingangsdatum:**

24.10.2022

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 24.10.2022 zeigte eine hinweisgebende Person eine angebliche Vorteilsnahme bei einem Bezirksamt eines Berliner Bezirkes an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Es erfolgte meinerseits mehrere Rückfragen, woraus sich der Tatverdacht einer Korruptionsstraftat ergeben sollte. Nach der Übersendung weiterer Unterlagen habe ich der hinweisgebenden Person unter dem 10.11.2022 mitteilen müssen, dass der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung nicht innerhalb individueller Rechtsstreitigkeiten tätig werden kann,

---

zumal es sich um ein laufendes Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin handeln würde.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

3.

**Eingangsdatum:**

08.11.2022

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 10.11.2022 zeigte eine hinweisgebende Person ein mutmaßliches Organ- und Verwaltungsversagen bei einem Bezirksamt eines Berliner Bezirkes an. Weiterhin bestünde der Verdacht der Bestechlichkeit bei einem Sachbearbeiter.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Mit E-Mail vom 10.11.2022 habe ich der hinweisgebenden Person mitgeteilt, dass der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung nicht innerhalb individueller Rechtsstreitigkeiten tätig werden kann, zumal es sich um ein laufendes Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin handeln würde. Einen Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt könne zudem nicht bejaht werden.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

4.

**Eingangsdatum:**

11.11.2022

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 11.11.2022 wandte sich eine hinweisgebende Person als Angestellte aus der Verwaltung an den Vertrauensanwalt und bat um einen Telefontermin. Das Gespräch fand am 07.12.2022 statt.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Bei der hinweisgebenden Person handelte es sich um eine bzw. einen Beschäftigte/n der Berliner Verwaltung der/dem insoweit Anonymität zugesichert worden ist. Nach Prüfung des Sachverhaltes stellte ich jedoch fest, dass es sich um eine individuell-arbeitsrechtliche Angelegenheit handelt, für welche keine Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes besteht. Der hinweisgebenden Person wurde insoweit empfohlen sich ggf. anwaltlichen Beistandes zu bemühen, sofern die Angelegenheit weiterverfolgt werden sollte.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

5.

**Eingangsdatum:**

25.11.2022

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 22.03.2022 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und bat um rechtliche Unterstützung hinsichtlich einer Kündigung.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Die hinweisgebenden Personen wurden darauf hingewiesen, dass Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung nicht für allgemeine Rechtsanfragen und die Vertretung innerhalb individueller Rechtsstreitigkeiten zuständig sei.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

6.

**Eingangsdatum:**

29.11.2022

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 13.11.2022 wandte sich die hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf mutmaßliche Korruption im Gesundheitswesen an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Es erfolgte meinerseits die Nachfrage nach weiteren Informationen sowie die Bitte um Mitteilung, welche Einrichtung betroffen sei. Hieraufhin erfolgte leider keine weitere Rückmeldung seitens der hinweisgebenden Person.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Gegenüber der hinweisgebenden Person wurde erneut eine Sachstandsanfrage gestellt, sollte keine weitere Kommunikation erfolgen, würde ich die Bearbeitung des Hinweises abschließen.

7.

**Eingangsdatum:**

12.12.2022

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit Brief vom 12.12.2022 wandte sich eine hinweisgebende Person anonym an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Gewährung von Eingliederungshilfe auf Bezirksebene .

---

**Entfaltete Tätigkeit:**

Ich habe den Hinweis an den befassten Bezirk mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung weitergeleitet. Unter dem 05.01.2023 erhielt ich eine Vermerk der Innenrevision, wonach sich der Verdacht eines möglichen Verwaltungsfehlverhaltens nicht bestätigt hat.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Aufgrund der Anonymität der hinweisgebenden Person war eine weitere Kontaktaufnahme nicht mehr möglich. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

**8.**

Eingangsdatum:

19.12.2022

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail sowie anschließendem Telefonat wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf in Berlin auf Bezirksebene verwaltete Grünflächen an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Es erfolgten mehrere Telefonate sowie der Austausch von Unterlagen. Bei der hinweisgebenden Person handelte es sich um eine bzw. einen Beschäftigte/n der Berliner Verwaltung der/dem insoweit Anonymität zugesichert worden ist.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Die Tätigkeit in Bezug auf diesen Hinweis dauert an. Ein weiterer Bericht erfolgt im folgenden Tätigkeitsbericht.

9.

Eingangsdatum:

23.12.2022

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mittels anonymen Brief wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Antrag eines Berliner Landesbeamten betreffend einen Antrag auf Verlängerung der aktiven Dienstzeit.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Ich habe den Hinweis an die zuständige Senatsverwaltung mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung weitergeleitet, welche mir unter dem 03.01.2023 antwortete. Das Ergebnis der anlassbezogenen Prüfung ergab schlüssig und nachvollziehbar, dass der geäußerte Sachverhalt sich als nicht zutreffend herausstellte, weshalb ein Verwaltungsfehlverhalten nicht erkennbar ist.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung wird nach abschließender Sachstandsanfrage gegenüber der Senatsverwaltung abgeschlossen.

## Nachtrag zu Hinweisen aus vorherigen Berichtszeiträumen

### **Eingangsdatum:**

20.04.2022

### **Angezeigter Sachverhalt:**

Im 10 Tätigkeitsbericht findet sich unter dem 06.04.2022 ein Hinweis über einen mutmaßlichen Arbeitszeitbetrug. Unter dem 18.11.2022 bat die befassende Staatsanwaltschaft darum, mit der hinweisgebenden Person in Kontakt treten zu dürfen und um die Möglichkeit einer Zeugenvernehmung unter Aufgabe der Anonymität zu ersuchen.

### **Entfaltete Tätigkeit:**

Nach Gesprächen mit der hinweisgebenden Person wurde der Staatsanwaltschaft weitere Beweisansätze sowie die Kontaktdaten mitgeteilt, da die hinweisgebende Person sich zur Vernehmung bereit erklärte.

### **Aktueller Bearbeitungsstand:**

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft dauert an.

## Statistik der bisherigen Tätigkeit

Berichtszeitraum	Eingegangene Hinweise (in Klammern: Hinweise aus der Verwaltung)	...davon weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft (mögliche Korruption)	...davon weitergeleitet an die jeweilige Verwaltungseinheit (mögliches Verwaltungsfehlverhalten)
01.08.2017 bis 31.01.2018	17 (1)	2	1
01.02.2018 bis 31.07.2018	19 (4)	1	0
01.08.2018 bis 31.01.2019	17 (2)	2	1
01.02.2019 bis 31.07.2019	10 (4)	0	0
01.08.2019 bis 31.01.2020	18 (4)	0	2
01.02.2020 bis 31.07.2020	26 (8)	0	4
01.08.2020 bis 31.01.2021	11 (1)	5	1
01.02.2021 bis 31.07.2021	17 (4)	3	2
01.08.2021 bis 31.01.2022	10 (1)	1	1
01.02.2022 bis 31.07.2022	12 (6)	2	3
01.08.2022 bis 31.01.2023	<b>9 (2)</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
	<b>166 (37)</b>	<b>17</b>	<b>19</b>

## Wahrgenommene Termine

Die bislang unter dem Arbeitstitel „Jour Fixe“ regelmäßig im zwei-Monats-Turnus stattfindenden Termine bei der Senatsverwaltung für Justiz, vertreten durch Herrn Dr. Bär sowie der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung, vertreten durch Herrn LOStA Thomas Fels haben stattgefunden.

Weiterhin führte der Unterzeichnende ein sehr zielführendes Gespräch mit der nunmehr bei der Generalstaatsanwaltschaft angebotenen Spezialabteilung unter Leitung von Herrn LOStA Fels zur Aufdeckung von Korruptionsstraftaten. Im Rahmen des Gespräches wurde der Beschluss gefasst, innerhalb der Verwaltung durch Fortbildungs- und Vortragsangebote im Bereich der Korruptionsprävention mehr für die Institution des Vertrauensanwaltes zu werben.

## **Fazit und Ausblick**

Der Eingang von Hinweisen im Berichtszeitraum erwies sich als unterdurchschnittlich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass den Unterzeichner auch telefonische Anfragen von Beschäftigten der Berliner Verwaltung erreichten, bei denen es sich um Rechtsfragen handelt. Dies zeigt, dass die Institution des Vertrauensanwaltes in der Verwaltung bekannter geworden ist.

Es ist festzustellen, dass insbesondere die Hinweise aus der Verwaltung am meisten Substanz für eine mögliche Weiterverfolgung durch die Staatsanwaltschaft sowie die Innenrevisionen bieten. Es muss und wird daher auch weiterhin mein Ziel sein, durch Veranstaltungen in der Verwaltung den Vertrauensanwalt als Institution der Korruptionsbekämpfung bekannter zu machen. Positiv ist in diesem Zusammenhang der Amtsantritt von Herrn LOStA Fels zu erwähnen, der dieses Anliegen mit vielen neuen Impulsen fördert. Insofern bleibt zu hoffen, dass in den nächsten Berichten wieder mehr über die Vortragstätigkeit innerhalb der Berliner Verwaltung berichtet werden kann.

Ich werde weiter berichten.

Tietz, Rechtsanwalt  
Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung